

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1904

326 (23.11.1904) Drittes Blatt

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 326. Drittes Blatt. Mittwoch, den 23. November (folgt ein viertes Blatt.) 1904.

Amtliche Bekanntmachungen.

Nr. 68386. I. Die Erlassung eines Ortsstatuts über die Errichtung eines Kaufmannsgerichts für den Bezirk der Stadt Karlsruhe betreffend.

Nachstehend bringen wir das unterm 27. September l. Js. vom Stadtrate der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 27. Oktober l. Js. erlassene Ortsstatut über die Errichtung eines Kaufmannsgerichts mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis, daß demselben mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 7. November l. Js. Nr. 48205 die Staatsgenehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 18. November 1904.

Großh. Bezirksamt.
Föhrenbach.

Ortsstatut

über die

Errichtung eines Kaufmannsgerichts für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 wird gemäß § 142 der Gewerbeordnung und § 161 b der Badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung für die Stadtgemeinde Karlsruhe nachstehendes

Ortsstatut

erlassen:

§ 1.

Für den Bezirk der Stadtgemeinde Karlsruhe wird ein Kaufmannsgericht errichtet.

§ 2.

Das Kaufmannsgericht besteht aus einem Vorsitzenden nebst einem ersten und einem zweiten Stellvertreter und aus 24 Beisitzern.

§ 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Ortsstatuts über das Gewerbegericht vom 11. August 1903 mit Ausnahme des § 49 auf das Kaufmannsgericht entsprechende Anwendung.

Ortsstatut über das Gewerbegericht.

I. Allgemeines.

§ 1.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden nebst einem ersten und einem zweiten Stellvertreter und aus 24 Beisitzern.

§ 2.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt durch Beschlußfassung des Stadtrats nach § 54 der Städteordnung.

§ 3.

Von den Beisitzern werden 12 durch die Arbeitgeber und 12 durch die Arbeitnehmer auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer aus jedem Stande aus.

Hausgewerbetreibende (§ 5 und 16 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes) gelten hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit für das Beisitzersamt ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen als Arbeiter, wenn sie nicht neben dem Hausgewerbe ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben.

§ 4.

Wenn der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder ein Stellvertreter desselben wegen Ablaufs der Amtszeit oder aus sonstigen Gründen aus dem Amte ausscheidet, so hat der Stadtrat alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 5.

Gleichzeitig mit der durch den Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Beisitzer bedingten Neuwahl findet eine Ergänzungswahl für diejenigen Beisitzer statt, welche seit der letzten Wahl ausgeschieden sind, deren Amtsdauer aber bei Vornahme der Neuwahl noch nicht abgelaufen ist und für die auch keine Ergänzungswahlen nach Maßgabe des folgenden Absatzes vorgenommen wurden. Die Amtsdauer der in der Ergänzungswahl Gewählten dauert so lange als die Amtsdauer der Ausgeschiedenen gedauert haben würde.

Sinkt die Zahl der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer während der Amtsdauer auf vier oder weniger herab, so muß alsbald eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen vorgenommen werden.

§ 6.

Die Einnahmen des Gewerbegerichts (§ 8 Absatz 2 des Reichsgesetzes) fließen in die Stadtkasse.

Der Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts wird vom Stadtrat ernannt. Dieser stellt dem Gericht auch das übrige erforderliche Dienstpersonal und die erforderlichen Räume und Gerätschaften zur Verfügung.

§ 7.

Das Dienstverdienst des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, der Stellvertreter desselben, des Gerichtsschreibers und der Gerichtsbediensteten wird, soweit voranschlagsmäßige Mittel zur Verfügung stehen, durch den Stadtrat

im übrigen durch den Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses festgestellt.

§ 8.

Die entgeltliche Zusammensetzung des Gewerbegerichts ist vom Stadtrat unter Angabe von Namen, Stand und Wohnung der Mitglieder alsbald durch das amtliche Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

In gleicher Weise soll jede Aenderung in der Zusammensetzung des Gewerbegerichts bekannt gemacht werden.

§ 9.

Die Ordnung, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichts teilzunehmen haben, wird durch die alphabetische Reihenfolge ihrer beziehungsweise Vornamen bestimmt. Haben mehrere Beisitzer gleiche Zu- und Vornamen, so werden die älteren an Lebensjahren zuerst berufen.

Der Vorsitzende hat die Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen, wenn tunlich spätestens am vorhergehenden Werktag, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens schriftlich einzuladen.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe dem Vorsitzenden alsbald mitzuteilen.

Beisitzer, welche verhindert waren, einer Sitzung anzuwohnen, werden zu folgenden Sitzungen erst dann wieder berufen, wenn gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen die Reihe wieder an ihnen ist.

§ 10.

Die Beisitzer erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen aus der Stadtkasse eine Vergütung von 6 M für den Tag; dauert die Sitzung an einem Tage weniger als 4 Stunden, so vermindert sich die Vergütung auf 3 M.

An Reisekosten erhalten die Beisitzer die nachgewiesenen, erforderlichenmaßen aufgewendeten Barauslagen ersetzt. Für Eisenbahnfahrten kommen dabei die Kosten von Fahrkarten zweiter Klasse in Anrechnung.

§ 11.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat alljährlich dem Stadtrat über die Geschäftstätigkeit des Gerichts im verflossenen Jahre einen Bericht zu erstatten.

§ 12.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat durch das amtliche Verkündigungsblatt bekannt zu machen, wann die ordentlichen Sitzungen des Gerichts (§ 37 des G.G.) stattfinden.

II. Einigungsamt.

§ 13.

Die in § 67 des G.G. erwähnten Vertrauensmänner und Beisitzer erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Einigungsamtes die nämlichen Vergütungen wie die Beisitzer des Gewerbegerichts. (§ 10.)

14)

3.1.

on

er.

W.

III. Gesamtgewerbegericht.

§ 14.

Zur Beschlussfassung über Gutachten und Anträge der in § 75 des G.G. erwähnten Art hat der Vorsitzende sämtliche Mitglieder des Gewerbegerichts zu berufen (Gesamtgewerbegericht).

Abgesehen von den gesetzlich gebotenen Fällen muß die Berufung erfolgen, wenn von mindestens 3 Beisitzern schriftlich verlangt wird, daß ein Antrag nach § 75 Absatz 2 des G.G. vom Gewerbegericht gestellt werden solle.

§ 15.

Die Beschlüsse des Gesamtgewerbegerichts werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Zahl der bei den Abstimmungen mitwirkenden Arbeitgeber und Arbeiter muß gleich sein. Sind in einer Sitzung mehr Arbeitgeber anwesend als Arbeiter oder umgekehrt, so hat der Vorsitzende von den Beisitzern des zahlreicher vertretenen Standes behufs Herstellung der Gleichheit eine entsprechende Anzahl auszulosen. Den Ausgelosten steht nur beratende Stimme zu.

Die stellvertretenden Vorsitzenden können den Sitzungen des Gesamtgewerbegerichts anwohnen, haben aber gleichfalls nur beratende Stimme.

§ 16.

Ueber die Verhandlungen des Gesamtgewerbegerichts ist durch den Gerichtsschreiber oder durch einen von dem Gericht im einzelnen Fall zu bestimmenden Beisitzer ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß insbesondere erwähnen, welche Gerichtsmitglieder für und welche gegen einen gefaßten Beschluß gestimmt haben. Die letztern Mitglieder haben das Recht, innerhalb acht Tagen vom Tag der Beschlussfassung an eine schriftliche Darlegung ihrer Anschauungen über den Gegenstand des Beschlusses als Protokollbeilage dem Vorsitzenden einzureichen.

Das Protokoll muß vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 17.

Mit dem vom Gesamtgewerbegericht beschlossenen Gutachten oder Antrag ist jeweils eine Abschrift des Protokolls und der Beilagen desselben einzureichen.

IV. Wahlverfahren.

§ 18.

Behufs Vornahme der Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts hat der Stadtrat Wählerlisten aufzustellen.

Die Arbeitgeber und die Arbeiter sind in je eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerlisten müssen enthalten:

- Zu- und Vorname des Wahlberechtigten,
- Beruf und Stand desselben,
- Lebensalter desselben,
- Bohnort und bei hier Wohnenden Straße und Hausnummer der Wohnung desselben.

In den Wählerlisten der Arbeiter muß außerdem noch der Arbeitgeber jedes Wahlberechtigten bezeichnet sein.

§ 19.

In die Wählerlisten sind nur diejenigen Wahlberechtigten einzutragen, welche zu diesem Behufe ordnungsmäßig angemeldet werden.

Die Anmeldungen müssen die in § 18 bezeichneten Angaben enthalten. Sie können schriftlich oder mündlich durch die Wahlberechtigten selbst oder durch Dritte erfolgen.

§ 20.

Die Frist, innerhalb welcher die Anmeldungen entgegengenommen werden, muß mindestens 14 Tage betragen. Beginn und Ende der Frist, die Anmeldestelle und deren Geschäftsstunden sowie die Erfordernisse der Wahlberechtigung sind vor Beginn der Frist durch zweimalige Einrückung im amtlichen Verkündigungsblatte und durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß nur die zur Anmeldung kommenden Wahlberechtigten in die Wählerliste eingetragen werden.

Die Anmeldestelle hat die Wahlberechtigung der angemeldeten Personen zu prüfen, zu welchem Behufe ihr Einsicht der bezüglichen Einträge im Umlageregister und in den Katastern für Invalidentät- und Alters- und Krankenversicherung zu gewähren ist; sie ist berechtigt, Nachweise über das Vorhandensein der Erfordernisse der Wahlberechtigung zu verlangen.

Nach Umfluß der Anmeldefrist werden die Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung in die Wählerlisten eingetragen.

§ 21.

Nach ihrer Fertigstellung sind die Wählerlisten zur Einsicht der Beteiligten acht Tage lang offenzulegen.

Vor Beginn der Offenlegung hat der Stadtrat durch zweimaliges Einrücken in das amtliche Verkündigungsblatt und durch öffentlichen Anschlag die Zeit und das Lokal der Offenlegung mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß Einsprachen gegen den Inhalt der Listen spätestens binnen zehn Tagen nach Beginn der Offenlegungsfrist schriftlich beim Stadtrat oder mündlich zu Protokoll des zuständigen Ratschreibers vorzubringen sind.

Nur solche Einsprachen werden berücksichtigt, in denen behauptet wird, daß nicht wahlberechtigte Personen eingetragen oder angemeldete Wahlberechtigte nicht oder unrichtig eingetragen wurden.

§ 22.

Ueber die vorgebrachten Einsprachen hat der Stadtrat binnen acht Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 21 Absatz 2) zu entscheiden.

Sobann sind die Listen nach Vornahme der auf die Einsprachen beschlossenen Berichtigungen und Ergänzungen abzuschließen und ist der Tag des Abschlusses auf den Listen zu beurkunden.

§ 23.

Wenn in der Wählerliste der Arbeitgeber oder in jener der Arbeiter mehr als 800 Wähler eingetragen sind, so hat der Stadtrat die betreffende Liste dermaßen in Abteilungen zu zerlegen, daß auf jede Abteilung mindestens 400 und höchstens 800 Wähler kommen. In diesem Falle ist der Abschluß der Liste (§ 22 Absatz 2) auf jeder Abteilung besonders zu beurkunden.

§ 24.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen berechtigt, die in der Wählerliste eingetragen sind.

§ 25.

Behufs Leitung der Wahl bestellt der Stadtrat für die Wähler einer jeden Wählerliste beziehungsweise einer jeden Abteilung der Listen (§ 18 Absatz 2, § 23) einen Wahlausschuß.

Jeder Wahlausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die sämtlich Wahlberechtigte sein müssen.

Der Vorsitzende wird vom Stadtrat ernannt. Der Wahlausschuß selbst ernannt aus der Zahl der Beisitzer einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Protokollführer und einen stellvertretenden Protokollführer.

Die Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 26.

Der Tag der Wahl und die Wahllokale werden vom Stadtrat bestimmt. Die Abstimmung wird um 9 Uhr vormittags begonnen und um 2 Uhr nachmittags geschlossen.

Vor Beginn der Wahlhandlung behündigt der Stadtrat jedem Vorsitzenden eines Wahlausschusses die für den betreffenden Ausschuß bestimmte Wählerliste beziehungsweise Abteilung der Wählerliste.

§ 27.

Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag erläßt der Stadtrat durch zweimalige Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatte und durch öffentlichen Anschlag eine Einladung zur Wahl, welche enthalten muß:

1. den Anlaß der Wahl;
2. Tag und Stunde der Wahl;
3. die Zahl der von den Arbeitgebern aus dem Stande dieser und der von den Arbeitern aus dem Stande letzterer zu wählenden Beisitzer;
4. die Wahllokale und die Abteilungen der Wähler, für welche jedes Wahllokal bestimmt ist;
5. die Mitglieder des Wahlausschusses einer jeden Wählerabteilung;
6. die gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung (§§ 14 und 16 des G.G.) und der Wahlbarkeit (§ 11 des G.G.);
7. die Bestimmungen in den §§ 3, 24 und 32 dieses Ortsstatuts.

Gleichzeitig sind die Wähler zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten beim Stadtrat aufzufordern mit dem Hinweis, daß die Stimmenabgabe bei den Wahlen auf die eingereichten Listen beschränkt bleibt und daß nur solche Listen berücksichtigt werden können, welche spätestens zwei Wochen vor der Wahl eingereicht sind.

§ 28.

Die Vorschlagslisten, welche für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert aufzustellen sind, müssen in einer Ueberschrift diejenige Wählergruppe kenntlich machen, von welcher sie vorgeschlagen werden und von mindestens 20 wahlberechtigten Arbeitgebern beziehungsweise Nehmern unterzeichnet sein.

Die Vorschlagslisten müssen gerade so viel Namen enthalten, als für ihre Wählerklasse Beisitzer zu wählen sind.

Die Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und mit diesem und der Bezeichnung der Wählergruppe vom Stadtrat spätestens 8 Tage vor der Wahl veröffentlicht.

§ 29.

Während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses müssen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses zugegen sein, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer oder dessen Stellvertreter.

§ 30.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Tisch, an dem der Wahlausschuß Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesem Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlausschuß zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Gewerbegerichtsgesetzes und des gegenwärtigen Ortsstatuts ist in jedem Wahllokale aufzulegen.

§ 31.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokal weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlausschusses, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 32.

Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Die zur Stimmabgabe sich meldenden Personen haben sich vor dem Wahlschuß, falls derselbe deren Nämlichkeit bezweifelt, hierüber auszuweisen. Hierzu genügt für Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Betriebs oder die letzte Steuerquittung; für Arbeitnehmer genügt ein Zeugnis des Arbeitgebers oder der Polizeibehörde; die Anerkennung anderer Beweismittel bleibt dem Ermessen des Wahlausschusses überlassen.

§ 33.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nennt seinen Namen und Beruf und übergibt, nachdem der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, sofern nicht alsbald Bedenken wegen der Nämlichkeit erhoben werden, seinen Stimmzettel dem Vorsitzenden des Wahlausschusses, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wird die Nämlichkeit des Wählers beanstandet, so hat der Wahlschuß alsbald darüber zu beschließen, ob der Erschienene zur Stimmabgabe zugelassen werden kann; der Beschluß ist in dem Protokoll festzustellen.

§ 34.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier, ohne äußere Kennzeichen und derart zusammengefaltet sein, daß die auf ihnen enthaltenen Namen verdeckt sind; Stimmzettel, die hiergegen verstoßen, sind zurückzuweisen.

§ 35.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege derervielfältigung herzustellen. Sie müssen mit der deutlichen Bezeichnung einer Wählergruppe, für welche eine Vorschlagsliste eingereicht ist, und so vieler in einer der Wahlvorschlagslisten enthaltenen Personen versehen sein, als Beisitzer zu wählen sind; die Namen können beliebigen Listen entnommen werden.

§ 36.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste.

§ 37.

Um 2 Uhr nachmittags erklärt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus den Wahlurnen genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dieses nebst dem zur Aufklärung etwa Dienlichen im Protokoll zu vermerken.

§ 38.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel und die Verkündung ihres Inhalts durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

Für jede Vorschlagsliste ist in einer besonderen Beilage zum Protokoll ein Abstimmungsbogen zu führen, in welchem die für die Liste abgegebenen Stimmen und die Namen der vorgeschlagenen Personen einzutragen sind.

Jeder Stimmzettel wird derjenigen Vorschlagsliste beigezählt, deren Bezeichnung der Wählergruppe er enthält.

§ 39.

Ungültig sind Stimmzettel, die nicht von weißem Papier oder die mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, ferner solche, die keinen oder keinen lesbaren Namen oder die einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Ungültig sind ferner Stimmzettel, welche keine der Vorschlagsliste entsprechende Bezeichnung einer Wählergruppe oder ausschließlich Namen enthalten, welche auf keiner der Vorschlagslisten stehen. Im übrigen gelten solche Namen als nicht geschrieben.

Enthält der Stimmzettel mehr Namen als Beisitzer zu wählen sind, so gilt die überschüssige Zahl der zuletzt eingetragenen Namen als nicht geschrieben. Enthält ein Stimmzettel weniger Namen, als Beisitzer zu wählen sind, so ist er gleichwohl gültig.

Unlesbare Namen gelten als nicht geschrieben.

§ 40.

Die ganz oder hinsichtlich eines Teils ihres Inhalts für ungültig erklärten Stimmzettel werden dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe der Ungültigkeitserklärung kurz anzugeben sind.

Die übrigen Stimmzettel hat der Vorsitzende des Wahlausschusses in ein Papier einzuschlagen und zu versiegeln.

§ 41.

Das Formular für das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll wird vom Stadtrat festgestellt.

Das Protokoll, die Wählerliste und die Gegenliste sind von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 42.

Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse übergeben nach Schluß der Wahlhandlung die in § 41 Absatz 2 erwähnten Schriftstücke nebst den in § 40 erwähnten Stimmzetteln dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter zur Aufbewahrung bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses (§ 43).

Die Aufbewahrung hat unter Verschluss zu geschehen.

§ 43.

Die Feststellung des Gesamtwahlergebnisses liegt dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Zuzug zweier Stadträte und eines Ratsschreibers ob und muß spätestens acht Tage nach dem Tag der Wahl erfolgen.

Die Feststellung ist öffentlich. Lokal und Zeit derselben ist spätestens drei Tage vorher im amtlichen Verkündungsblatte bekannt zu machen.

Ueber den Feststellungsakt ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 44.

Bei Feststellung des Wahlergebnisses ist zunächst zu ermitteln, wie viel gültige Stimmzettel im ganzen abgegeben und wie viel auf jede Vorschlagsliste entfallen sind.

Aus jeder Vorschlagsliste gilt diejenige Zahl von Personen als gewählt, welche sich zu der Gesamtzahl der zu wählenden Beisitzer ebenso verhält, wie die Zahl der für die Liste abgegebenen Stimmen zu der Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel; ergeben sich bei dieser Berechnung Brüche, so wird der fehlende Beisitzer derjenigen Vorschlagsliste zugeteilt, auf welche der höchste Bruchteil entfällt; bei Gleichheit entscheidet das Los, welches der Oberbürgermeister beziehungsweise sein Stellvertreter alsbald ziehen läßt.

Die Zahl der nur als Ersatzmänner gewählten ist sodann nach dem Verhältnis auf die verschiedenen Vorschlagslisten zu verteilen, in dem die Zahlen der aus ihnen Gewählten zueinander stehen.

§ 45.

Innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten gelten die Personen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Würde ein Vorgesetzter nach mehreren Vorschlagslisten gewählt sein, so wird er derjenigen Vorschlagsliste zugeteilt, in welcher die meisten Stimmen für ihn abgegeben sind; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für die Vorschlagsliste, aus welcher hiernach ein Gewählter ausscheiden hat, wird der Vorgesetzte als gewählt erklärt, auf dessen Namen nach den Gewählten die nächst höhere Stimmenzahl entfallen ist.

Unter den Gewählten gelten diejenigen als auf sechs Jahre gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner gewählt diejenigen, auf welche weniger Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 46.

Der Oberbürgermeister hat alsbald das Wahlergebnis im amtlichen Verkündungsblatte mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Wahlen während acht Tagen vom Tag an, an welchem die Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatte erscheint, zur Einsicht der Beteiligten offen liegen und daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig sind.

Wenn Beschwerden rechtzeitig nicht erhoben wurden oder wenn die erhobenen Beschwerden erledigt sind, hat der Oberbürgermeister unter Zuzug eines Ratsschreibers die in § 40 Absatz 2 erwähnten Stimmzettel zu verbrennen und protokollarisch zu beurkunden, daß dies geschehen.

§ 47.

Alsobald nach Feststellung des Wahlergebnisses (§ 43) hat der Oberbürgermeister die Gewählten unter Hinweisung auf die Bestimmungen in § 20 Absatz 1 des G.G. von der Wahl mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß die Annahme der Wahl als erfolgt gilt, wenn nicht innerhalb acht Tagen etwaige Ablehnungsgründe schriftlich geltend gemacht werden.

Lehnt ein Gewählter die Wahl mit Erfolg ab, so wird dieser Fall hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Neuwahl ebenso behandelt wie das Ausscheiden aus dem Amte (§ 5 Absatz 2).

§ 48.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so sind die Wahlen auf Anordnung des Bezirksrats unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Ortsstatuts durch den Bürgerausschuß vorzunehmen.

Bekanntmachung.

In das Handelsregister A Band III D. 3. 272 ist eingetragen: Nr. 1. Firma und Sitz: W. Maier & Cie., Karlsruhe. Persönlich haftende Gesellschafter: Wolf Maier, Kaufmann, Karlsruhe, und Hugo Bachmann, Kaufmann daselbst. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 16. September 1904 begonnen. (Faßhandlung.)
Karlsruhe, 21. November 1904.

Großh. Amtsgericht III.**Bekanntmachung.**

In das Güterrechtsregister ist eingetragen:

1. Band II Seite 450: Isele, Franz, Blechwermeister, Karlsruhe, und Emilie geb. Hörnic: Nr. 2. Durch Vertrag vom 11. November 1904 wurde Gütertrennung vereinbart.
2. Band IV Seite 127: Beltin, Hermann, Ingenieur, Karlsruhe, und Bertha geb. Waider. Nr. 1. Durch Vertrag vom 14. November 1904 wurde Gütertrennung vereinbart.
3. Band IV Seite 128: Kloos, Georg Emil, Zuschneider, Karlsruhe, und Anna Paula geb. Hugo. Nr. 1. Durch Vertrag vom 14. November 1904 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.
4. Band IV Seite 129: Bühler, Friedrich, Bierbrauer, Beiertheim, und Rosa geb. Bachmann. Nr. 1. Durch Vertrag vom 17. November 1904 wurde Gütertrennung vereinbart.
5. Band IV Seite 130: Lehmann, Andreas, Schneidermeister, Karlsruhe, und Luise, geb. Hoffäß. Nr. 1. Durch Vertrag vom 17. November 1904 wurde Gütertrennung vereinbart.
6. Band IV Seite 131: Borel, Rudolf, Forstwart, Welschneureuth, und Lina Magdalena geb. Schempp. Nr. 1. Durch Vertrag vom 16. Juni 1904 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

Karlsruhe, den 21. November 1904.

Großh. Amtsgericht III.**Bekanntmachung.**

Nr. 22321. Die Wahlen der Beisitzer des Kaufmannsgerichts betreffend.

Die Wählerlisten für die Wahlen der Beisitzer des Kaufmannsgerichts liegen von Freitag, den 25. November bis einschließlich Freitag, den 2. Dezember d. J. an den Wochentagen vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 6 Uhr, am Sonntag, den 27. November d. J. vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 66, zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einsprachen gegen den Inhalt der Listen sind spätestens binnen zehn Tagen vom 25. November: d. J. ab schriftlich beim Stadtrat oder mündlich zu Protokoll auf dem genannten Geschäftszimmer vorzubringen.

Nur solche Einsprachen werden berücksichtigt, in denen behauptet wird, daß nicht wahlberechtigte Personen eingetragen oder angemeldete Wahlberechtigte nicht oder unrichtig eingetragen wurden.

Karlsruhe, den 22. November 1904.

Der Stadtrat.

Siegriß.

Neudeck.

Einladung.

Der Karlsruher Ortsverein des Allg. evangel.-protestantischen Missionsvereins feiert sein Jahresfest am

Sonntag, den 27. November (1. Advent)

mit einem Festgottesdienst in der **Christuskirche**, abends 6 Uhr, bei welchem Herr Pfarrer **Wolfhard** von Bischoffingen die Predigt halten wird. Beim Ausgang aus der Kirche wird eine Kollekte zugunsten der Mission erhoben.

Die Mitglieder der evangelischen Gemeinde werden zu dieser Feier hiermit herzlichst eingeladen.

D. Brückner, Stadtpfarrer, **Rapp**, Stadtpfarrer, **D. Thoma**, Professor, **Vogt**, Reallehrer, **Zimmermann**, Oberrechnungsrat, Frau Geh. Finanzrat **Schember**, Fräulein **A. Cron**.

Freiwillige Feuerwehr.

2. Kompanie.

22. Mittwoch, den 23. November, abends 8 Uhr, **Versammlung** bei Kamerad **Lur d. Reiff**.

Versteigerung.

Mittwoch, 23. November, nachmittags 2 Uhr,

werden im Auftrag im **Auktionslokal Herrenstraße 16** öffentlich gegen bare Versteigerung:

Transmission mit 5 Patent-Holzriemenscheiben und Lagerböden (beinahe neu), Elektrizitäts-Artikel, Kupferdraht, Galvanometer, Schaltbrettartikel, Isolator ohne und mit Stützen, große Isolatorstützen, Glühlampen, Sicherungen, Fassungen, 1 fl. Elektromotor, 1 Ruhmfort'scher Funken-Induktor, Isolationsprüfapparat, versch. Batterien; ferner versch. Kachelöfen, Cigarren, Cigaretten, Rauchtabak, ff. Kirschenwasser, Cognac, Sherry Brandy, Madeira, Malaga, Thee, Schmier- und Toiletteseife, Schuhwaren, Sohlen, Schuh-Creme und sonst noch Verschiedenes, wozu Liebhaber höfl. einladet

Jos. Fischmann jr., Auktionator,
Herrenstraße 16 (Telephon 1916).

33.

Verkauf.

Am **Freitag, den 25. November, vormittags 10 Uhr**, werden auf dem Hofe des **Traindepots** Gottesauerstraße 6:

zwei- und vier- und vierräderige Fahrzeuge, altes Trainsfeldgerät, altes Leder und Eisen etc., alte Packkisten sowie altes Felblazarett- und Apothekengerät öffentlich meistbietend versteigert.

Train-Depot 14. Armeekorps.

Zwangs-Versteigerung.

Donnerstag, den 24. Novbr. 1904, nachmittags 2 Uhr, werde ich in **Mühlburg** im Pfandlokal **Rheinstraße 22** gegen bare Zahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern: 1 Kronleuchter, 1 Blumentopf, 2 Fauteuils, 4 Polsterstühle, 2 Samtportieren, 1 Nippstischchen, 4 Bilder, 2 Bücherständer, 1 Schaukelstuhl, 1 Gasleuchter, 1 Serviertisch, 2 Kleiderkästen, 1 Schreibtisch, 2 Sofas, 2 Spiegel, 1 Spazierstock, 5 neue Patent-Fahrradschlösser.

Karlsruhe, den 21. November 1904.

Sprich, Gerichtsvollzieher.

Die Rechnungen über Arbeitsleistungen für die

Passions-Aufführungen

wollen alsbald an den Unterzeichneten eingereicht werden.

Karlsruhe, 21. November 1904.

F. Seiberlich,
Ständehausstraße 1.

21. Das Haus Augartenstraße 41 soll auf

Abbruch

an den Meistbietenden vergeben werden.

Angebote sind bis 10. Dezember d. J. an den Unterzeichneten einzureichen, woselbst auch die Bedingungen zu erfahren sind.

L. Nishaupt, Architekt,
Augartenstraße 6.

Zwangs-Versteigerung.

Donnerstag, den 24. November 1904, nachmittags 2 Uhr, werde ich in dem Pfandlokal **Steinstraße 23** hier gegen bare Zahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern:

76 verschiedene Bilder- und Spiegelrahmen, 1 Bild (Großherzogin), 2 Tische, 1 Kassetenschrank, 2 Wagenachsen, 109 verschiedene Feilen und Nustrapseln, 100 Pakete Schraubstollen, 10 Pakete Stechriffe, 1 Spiegelständer, 1 Nähtischchen und Verschiedenes.
Strang, Gerichtsvollzieher.

Hirschstraße 35a

ist der zweite Stock ganz (10 Zimmer) oder geteilt je 6 und 4 Zimmer auf sogleich oder später zu vermieten. Einzuweisen 11-12 und 4-6 Uhr.

Zu vermieten

per sofort oder später:

Kornblumenstraße 2, 3. Stock (vis-à-vis Park) schöne 4 Zimmerwohnung mit Bad (wegen Versteigerung). Zu erfragen daselbst oder Karl-Wilhelmsstraße 38 II;

Karl-Wilhelmsstraße 32 (Rondell) 2., 3., 4. Stock 5 Zimmer mit Bad, reichl. Zubehör, 5. Stock 2 große Zimmer und Zubehör;

Sumboldtstraße 29 schöne 3 und 2 Zimmerwohnungen. Zu erfragen daselbst, 1. Stock, bei **Josf.** Näheres Karl-Wilhelmsstraße 38 II.

[4] III.

Zu vermieten

3 und 4 Zimmer-Wohnung mit Bad in der **Parfstraße**. Zu erfragen **Karl-Wilhelmstraße 1**, parterre.

Sofienstraße 132c

sind schöne 5 Zimmerwohnungen, der Neuzeit entsprechend, mit reichl. Zubehör sofort oder später zu vermieten. Zu erfragen daselbst im 4. Stock.

Gottesauerstraße 10

(Neubau) sind per sofort oder später sehr schöne 3 u. 4 Zimmerwohnungen preiswert zu vermieten. Näheres im 1. Stock daselbst.

Zweizimmerwohnung

Klauprechtstraße 28

ist auf sogleich oder später zu vermieten. Näheres **Schützenstraße 1** im Cigarrenladen zu erfragen.

Sofienstraße 132d,

Neubau, schöne 5 und 6 Zimmerwohnungen, herrschaftlich eingerichtet, mit je 2 Mansarden und 2 Kellern, Kohlenaufzug, auf Wunsch Gartenanteil, per sofort oder später zu vermieten. Näheres daselbst beim Hausverwalter.

Körnerstraße 2

ist im 4. Stock eine Wohnung von 5 Zimmern nebst Zubehör auf sogleich zu vermieten. Näheres im 3. Stock bei Frau Prof. Schröder oder Kaiser-Allee 40 im 2. Stock.

Zähringerstraße 8

ist die Parterrewohnung, aus 3 schönen Zimmern, Küche und Zugehör bestehend, per sofort oder später zu vermieten. Auskunft wird im 3. Stock daselbst erteilt.

Herrschaftswohnung,

Hochparterre, Kriegstraße 123, 7 Zimmer, Bad, Diensttreppe, Vorgarten und reichlichem Zugehör, wegen Verfehlung per sofort oder später zu vermieten. Näheres **Kriegstraße 129**, parterre.

Sildaststraße 10 (Beiertheim)

sind Wohnungen von 2 und 3 Zimmern mit Zugehör, auch mit Wasserleitung versehen, sofort oder später zu vermieten.

Hübschstraße 28 u. 30

sind der Neuzeit entsprechend eingerichtete Wohnungen von 4 und 5 Zimmern auf sogleich oder später zu vermieten. Näheres **Goethestr. 27** im Bureau.

Drei-Zimmer-Wohnung

mit Speisekammer oder Bad, Küche, Kammer, Wasserloset und Gartenanteil, Neubau, sofort oder später zu vermieten. Näheres **Gerwigstraße 18**, parterre.

Hardtstraße 4,

vis-à-vis der neuen Maschinenfabrik, ist eine Mansardenwohnung von 3 Zimmern u. c. per sofort oder später sowie zwei Wohnungen von je 3 Zimmern, Küche, Keller per sofort oder später zu vermieten. Zu erfragen parterre bei **G. Herrmann** oder im Baugeschäft **Gutenbergsstraße 4 II.**

3 Zimmerwohnung

in schöner freier Lage, in nächster Nähe der Haltestelle **Kriegstraße** der Straßenbahn, Gartenanteil, der Neuzeit entsprechend, auf sogleich zu vermieten. Zu erfragen **Welshenstraße 23** im 3. Stock.

Schöne Hinterhauswohnung

von 2 Zimmern, Kammer, Küche und Keller ist auf sofort zu vermieten. Näheres **Gottesauerstraße 29**, 4. Stock, Vorderhaus.

Wohnung zu vermieten.

*2.2. Eine schöne 3 Zimmerwohnung im Preise von 25 M. monatlich sofort oder später zu vermieten. Näheres **Georg-Friedrichstraße 1**, bei **Jacob Stübler.**

Kriegstraße 91

ist eine elegante Herrschaftswohnung von 7 Zimmern, Bad und reichlichem Zubehör, eine Treppe hoch, wegen Verfehlung auf 1. April 1905 event. vom 1. Dezember an beziehbar zu vermieten. Zu erfragen parterre.

Einfamilienhaus

mit 8 Zimmern, Bad, Veranda und sonstigem Zugehör samt kleinem Gärtchen ist in der westlichen **Klauprechtstraße** auf sogleich zu vermieten oder zu verkaufen. Näheres **Hirchstraße 112.**

Mansardenwohnung.

*3.1. Zwei Zimmer sind sofort oder später zu vermieten: **Gottesauerstraße 1.**

Schöner, geräumiger Laden,

in unmittelbarer Nähe des Werderplatzes (Marktplatz) gelegen, für jedes Geschäft und Branche geeignet, ist mit anstoßender Wohnung, Küche, Keller, Mansarde, fl. Schuppen und Garten, sowie Hof, auf 1. April 1905 zu vermieten. Näheres **Erbspringenstraße 6** im Laden.

Laden.

Serrenstraße 33 ist ein schöner, geräumiger Laden mit hieranstoßender Wohnung von 4-6 Zimmern, Küche, Keller und reichlichem Zubehör auf 1. April 1905 zu vermieten. Zu erfragen im 2. Stock des Vorderhauses.

Laden

auf 1. April 1905 mit 3 Schaufenstern, **Wohnung und Geschäftsräume** nach Bedarf, in bester Geschäftslage zu vermieten. Näheres **Walbstraße 14**, 2. Stock.

Laden

in meinem Hause **Kaiserstraße 60** mit 2 Schaufenstern, der Neuzeit entsprechend, ca. 42 qm Bodenfläche, ist auf 1. April 1905 zu vermieten. Näheres bei **Fr. Klett.**

Laden

Kaiserstraße 37 mit 2 Schaufenstern ist sofort oder später zu vermieten. Näheres bei **F. Weinheimer**, Rechtsagent, **Adlerstraße 15.**

Zähringerstraße 34

ist ein **Laden** mit Zimmer und Küche nebst Wohnung von 4 Zimmern und Küche, zusammen oder geteilt, sogleich oder später zu vermieten. Zu erfragen **Hippurterstraße 26**, 1. Stock.

s.s. Deftl. Kaiserstraße

ist ein großer, schöner **Laden** mit zwei **Schaufenstern** versehen, und mehreren Räumen, für jedes Geschäft passend, per sofort oder später, event. auch für kurze Zeit, um den billigen Preis von 1200 Mark zu vermieten. Näheres **Kaiserstraße 81** im Laden.

Laden und Wohnung,

einzelu oder zusammen, auf 1. April 1905 billig zu vermieten. Zu erfragen **Friedrichsplatz 4**, 3 Treppen hoch.

Ein kleiner Eckladen

mit 2 Schaufenstern ist in der **Kaiser-Passage** sofort an ruhiges Geschäft zu vermieten. Näheres **Kaiser-Passage 28**, 2. Stock.

Werkstätte zu vermieten.

Georg-Friedrichstraße 18 ist eine helle Werkstätte auf 1. Januar oder später zu vermieten. Näheres daselbst im 2. Stock.

Magazin

oder

Werkstätte

mit elektrischem Licht, im Mittelpunkt der Stadt, an ein ruhiges Geschäft zu vermieten. Näheres **Kaiserstraße 136**, **Friedrichsbad.**

Großer Lagerraum,

hell und luftig, mit Aufzug und Gleisanschluss zu vermieten. Näheres **Sofienstraße 76/78**, Bureau.

Schaufenster zu vermieten

in der **Kaiser-Passage**, nahe dem Eingang **Kaiserstraße**. Näheres **Kaiser-Passage 28**, 2. Stock.

Wohnungs-Gesuche.

*2.2. Eine alleinstehende ältere Dame wäre geneigt, mit einer Schicksalsgenossin gemeinschaftlichen Haushalt zu führen, der beiden Teilen ein angenehmes Heim sichern sollte. Etwaige Reflektantinnen wollen ihre Adresse unter Nr. 9119 im Kontor des Tagblattes niederlegen.

Elegante 4 bis 5 Zimmer-Wohnung, wenn möglich mit Garten, von kleiner Familie per 1. Januar 1905

zu mieten gesucht.

Offerten mit Preisangabe sub **G. 63347b** an **Haasenstein & Vogler, A.-G., Mannheim.** 2.2.

***3.3. Wohnung gesucht.**

Zwischen **Walb- und Adlerstraße** wird von einem Herrn eine Wohnung von 4 geräumigen Zimmern nebst Badezimmer (od. 5 Zimmer), tadellos im 2. Stock od. Hochparterre eines besseren Hauses, auf 1. April u. J. 3. zu mieten gesucht. Offerten mit näheren Angaben und Preisbenennung unter Nr. 9056 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

Wohnungs-Gesuch.

*3.2. Älteres, alleinstehendes Ehepaar sucht per 1. April 1905, event. auch früher, herrschaftliche Wohnung von 6 Zimmern mit Bad und Zubehör. Hochparterre oder 1. Stock. Weststadt bevorzugt. Franko-Offerten mit Beschreibung und Preisangabe befördert unter Nr. 9172 das Kontor des Tagblattes.

Wohnungs-Gesuch.

Ein höherer Beamter sucht auf 1. April 1905 eine schöne Wohnung von 5-6 Zimmern im Preise von 800-1100 M. Angebote mit Preisangabe unter Nr. 9182 an das Kontor des Tagbl. erbeten.

Werkstätte gesucht!

3.3. Schöne große helle Werkstätte event. in 2 Abteilungen und womöglich mit zwei 3 Zimmerwohnungen per 1. April oder 1. Juli 1905 gesucht. Offerten sind unter Nr. 8967 an das Kontor des Tagblattes abzugeben.

Zimmer zu vermieten.

2.2. Ein schönes Mansardenzimmer mit großem Fenster, auf den **Stephansplatz** gehend, auch als **Atelier** zu benutzen, ist an ein solides Fräulein oder eine Frau zu vermieten. Näheres **Amalienstraße 81** im 3. Stock.

Gut möbliertes Zimmer

mit oder ohne Pension ist auf 1. Dezember zu vermieten: **Amalienstraße 51**, 3. Stock.

Marzipan

im Anschnitt empfiehlt

S. Blum,

Kaiserstrasse 209.

2.2.

— Telephon 267. —

Lebensbedürfnisverein

Karlsruhe

empfehl

2.1.

neue Bohnen,
" Erbsen,
" Linsen.

Ruhbutter

10 Pfund M. 6.80, 5 Pfund Butter und 5 Pfund
Honig M. 5.50, frisch geschl. fette Gänse, Enten
M. 4.50. Koch L. Pluste via Schlef. 4.4.



Bartwuchs

erzielt man rasch mit
Mustache-Balsam.
Dose M. 2.50. Franz
Kuhn, Kronen-Parf., Nürn-
berg. Hier: G. Bieler,
Parf., Kaiserstr. 223, G.
Schneider, Fris., Herren-
strasse 19. 10.1.



Krawatten

in den neuesten Formen,
Stoffen u. Farbenmustern.
Grösste Auswahl.
Stets Eingang von Neuheiten.

Ludwig Oehl Nachf.,
Karlsruhe, 2.1.
Kaiserstrasse 112.

Restauration Karlsburg.

Heute sowie jeden Donnerstag Schlachttag,
morgens Wellfleisch mit Kraut, mittags Leber-
und Griebenwürste; auch ist fortwährend reines
Schweinefett zu haben.

Frisch Käsele.

Zum Elefanten.

Heute Mittwoch

Großes Schlachtfest.

Von 10 Uhr ab

Wellfleisch und Kraut.

Mittags

Leber- und Griebenwürste.



Sf. Milch- Mast-Geflügel



aus der Geflügel-Mastanstalt Nagy Szent Miklós. Offeriere von wöchentlich mehrmaligen
größeren Sendungen freibleibend für Karlsruhe bezollt und frei ins Haus geliefert

in Postkolli von circa 10 Pfund:

	M.	Sf.
1. eine auf Schmalz gestopfte Fattgans mit Leber	ca. 10 Pfund	6 90
2. eine gemästete Gans mit Leber und ein Hühnchen	" " "	7 20
3. eine auf Schmalz gemästete Bratgans mit Leber	" " "	6 20
4. eine auf Fleisch gemästete Bratgans mit Leber	" " "	5 20
5. vier Stück feinste Mastpoularden	" " "	7 30
6. 5-6 Stück Paprikahühnchen	" " "	7 30
7. 6-7 Stück Bachhühnchen	" " "	7 30
8. drei große Poularden	" " "	7 30
9. zwei Mastpoularden u. zwei Koch- oder Suppenhühner	" " "	7 30
10. vier Koch- oder Suppenhühner	" " "	7 30
11. zwei Kapannen und eine Poularde	" " "	7 30
12. ein Indian, Putz oder Truthahn (Welschhahn)	" " "	7 30
13. eine Indianhenne und eine Mastpoularde	" " "	7 30
14. zwei Enten, gemästet, und eine Mastpoularde	" " "	7 30
15. zwei Mastenten, zwei Hühnchen	" " "	7 30
16. drei Mastenten	" " "	7 30
17. eine Mastente, ein Suppenhuhn, eine Mastpoularde	" " "	7 30
18. 4-6 Stück Restaurationshühner	" " "	6 20
19. drei Restaurationsenten	" " "	6 20
20. eine Büchse garantiert reines Gänsefett	" " "	14 —
21. 60 Stück frische Trink-Thee-Eier	" " "	6 —

Einzelne Stücke berechne äußerst billig.

Vorausbestellungen für Weihnachten u. Neujahr werden jetzt schon entgegengenommen.

Telephon 1415, **Carl Pfefferle**, Erbprinzenstr. 23,

Wildbret-, Fisch- und Geflügelhandlung,
eigene Geflügel-Milch-Mast-Anstalt.

Prompter Versand nach auswärts.

Gegr. 1860.

Poröse Hemdenstoffe.

Himmelheber & Vier
Wäsche-Fabrik.
171 Kaiserstr. 171.
Wäscherei und
Bügelei im Hause.

Vorrätig und
nach Maß

Oberhemden
in jeder Art

von
tadellosem Sitz,
in vorzüglichster Ausführung,
aus bewährten Stoffen.

Telephon 1158.

Aufträge
für Weihnachten
erbitten baldigst.

Neuheiten
in

Kragen,
Manschetten,
Vorhemden,
Krawatten,
Cachenez,
Foulards,
Kragenschonern
Knöpfen,
Nadeln.

7.1.

Die lebende Puppe.

D.R.G.M. 216912 und 217404. Patentierte in den meisten Kulturstaaten.
Geht selbständig, spricht von selbst, schläft, lebt und ist reich kostümiert.
Preis Mf. 3.50, Mf. 4.75 und Mf. 6.50.

Die Rußhand-Puppe

gibt während des Gehens Rußhände. Hochfeine Puppe.
Diese Neuheiten sind ausgestellt und können ohne Kaufzwang besichtigt werden in der ersten

Karlsruher Puppen-Klinik

Hermann Bieler,

Kaiserstraße 223, zwischen Hauptpost und Kaiserdenkmal.

**Uhr-Ketten
und -Châtelaine**

Friedrich Bloss

Grossherzoglicher Hoflieferant
Parfumerie F. Wolff & Sohn's Détail
Kaiserstrasse 104, Ecke der Herrenstrasse.

für Damen und Herren
die modernsten Sachen
empfiehlt reichhaltige Auswahl
in allen Preislagen.

Möbel.

— Größtes Lager aller Arten Kasten- und
Polstermöbel, ganze Zimmer-Einrichtun-
gen und Ausstatten, Betten, Spiegel,
Stühle, Bettfedern u. Rohhaare äußerst
billig. Das Neuanfertigen u. Ausarbeiten
von Betten und Polster-Möbeln wird
besonders besorgt in eigener Werkstätte.

P. Hirt,
Hüppurrerstraße 36
u. Wilhelmstr., Ecke Werderplatz.
Telephon 317.

Karlsruher Liederkranz



Samstag, den 26. Novbr. 1904
nach Beendigung
des Stiftungsfestkonzerts

Fest-Bankett

im Vereinslokal,

wozu wir unsere verehrl. aktiven
und passiven Herren Mitglieder
freundl. einladen mit der Bitte um
zahlreiche Beteiligung. 2.1.

Der Vorstand.

Ämtliche Mitteilungen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog
haben Sich unter dem 9. November d. J. gnädigst
bewogen gefunden, den nachgenannten Kranken-
pflegerinnen im Klinischen Hospital in Freiburg
Theresia Blasi, genannt Schwester Theophile,
Agathe Jten, genannt Schwester Carola, und
Anna Dietzche, genannt Schwester Quibo, die
silberne Verdienstmedaille zu verleihen.
(Karlsru. Btg.)

[7]III.

Neu aufgenommen:

Zwetschgen-Latwerg

(Zwetschgen-Marmelade)

mit Zucker versüßt,

per Pfd. **22** Pfg.

empfehlen

Pfannkuch & Co.,

G. m. b. H.,

am Werderplatz. Telephon 1951.

Neuheiten

in Füllfederhaltern-Independent Pens,
Feder und Tinte in einer Hartgummihülse, zu sofortigem Gebrauche vereint.

Watermann's „Ideal“ Fountain Pen
The „Pelican“ und „Swift“ Self-Feeding Pen
The „Empire“ Valveless-Fountain Pen
„Merkur“-Füllfederhalter 3.1.

sämtliche mit Goldfeder, empfehlen

Gebr. Leichtlin,

Zähringerstrasse 69.

Todes-Anzeige.

Dem Herrn über Leben und Tod hat es gefallen, gestern unsere liebe
Mitschwester

Schwester M. Ahora

nach kurzem Krankenlager, jedoch wohl vorbereitet, zu sich in die Ewigkeit zu
rufen. Wir bitten um das Gebet für die teure Verstorbene.

Karlsruhe, den 22. November 1904.

Die Schwestern des neuen St. Vincentiushauses.

Die Beerdigung findet am Mittwoch, den 23. d. Mts. von der Fried-
hofskapelle aus nachmittags 4 Uhr statt.

Aussergewöhnlich günstige Kaufgelegenheit zu Weihnachtsgeschenken

bietet unser **Ausverkauf** des ganzen, grossen, feinen und in allen Abteilungen sehr reich ausgestatteten Lagers, als:

Luxus- und Gebrauchs-Gegenstände aller Art in Porzellan-, Cristall-, Holz-, Metall- und versilberten Waren, Speise-, Trink- und Wasch-Servicen, Uhren, Lampen und Beleuchtungskörpern für Gas, elektrisch Licht und Petroleum.

Kunstgewerbliche Neuheiten aller Art nur erstklassige Fabrikate in grösster und gediegenster Auswahl.

Gegen Barzahlung 25 % Rabatt.

Zum gefl. Besuche unserer Ausstellung ohne Kaufzwang beehren wir uns ergebenst einzuladen. 5.1.

Hoflieferanten **F. Mayer & Cie**, Rondelplatz.

Herren-Hemden nach Mass

unter Garantie für beste Ware und tadellosen Sitz

2.1.

empfehl billigt

Otto Fischer (vorm. J. Stüber),

Grossherzogl. Hoflieferant,

130 Kaiserstrasse.

Telephon 270.

Aufträge für Weihnachten werden **baldigst** erbeten.

An den 4 Sonntagen vor Weihnachten ist mein Geschäft von 11 bis 7 Uhr geöffnet.

Die Masken- und Theatergarderobe von

Karlsruhe **Georg Bilger** Hirschstr. 62

das feinste und leistungsfähigste Etablissement der Residenz, ist bedeutend vergrößert und aufs reichhaltigste ausgestattet mit neuen Kostümen für Damen u. Herren.

Getrennte Ankleidesalons.
Mäßige Leihpreise.

Grösste Reinlichkeit.
Prompter Versand nach auswärts.

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigiert unter Verantwortlichkeit von Ludwig Niegel in Karlsruhe.

Abonnement auf die Stadtgarten- und Festhallekonzerte.

Vor einigen Jahren schon ist seitens der Stadtgartenkommission ein Abonnement auf die Stadtgarten- und Festhallekonzerte eingeführt worden. Es erweist sich als vorteilhaft, auf diese Einrichtung neuerdings hinzuweisen. Das Abonnement erstreckt sich auf die Sonntags- und Werktagkonzerte und hat unbegrenzte Gültigkeitsdauer, ist jedoch nur für die Abonnenten des Stadtgartens bestimmt.

Ein Abonnementskartenheft umfasst 25 Einzelkarten und kostet für Erwachsene 5 M. und für Kinder 2 M. 50 P., demnach beträgt der Eintrittspreis für ein einzelnes Stadtgarten- oder Festhallekonzert für Erwachsene 20 P., für Kinder 10 P.

Die Karten bieten den Stadtgarten-Abonnenten die Annehmlichkeit und den Vorteil, daß die letzteren bei Konzerten des jeweiligen Lebens besonderer Musikarten am Stadtgarten- bzw. Festhalleischafter — was bei großem Andrang oft recht lästig empfunden wurde — entbunden werden. Die Musikabonnements berechtigen zu allen Konzerten, sowohl der hiesigen als auswärtigen Kapellen und Musikgesellschaften, sofern der Musikeintrittspreis nicht höher ist als 30 P. für die Person, was selten eintritt.

Damit eine mißbräuchliche Benützung der Konzertabonnementskarten durch Nicht-Stadtgarten-Abonnenten verhindert wird, sind die Inhaber solcher Karten verpflichtet, beim Besuch von Konzerten die Stadtgartenjahreskarte dem Kontrollpersonal vorzuzeigen. Das Musikabonnement erfreut sich steigender Beliebtheit.

Karlsruhe, 21. November.

(Grossherzogliche Badische Hof- und Landesbibliothek.) Der große Lesesaal (Sammlungsgebäude, II. Stock) ist fortan an Samstagen schon von 5 Uhr an allgemein zugänglich. Die Benützungzeiten sind somit: Werktags 10—1 und 6—8, Samstags 5—8 Uhr, Sonntags 11—1 Uhr. — Im Lesesaal befinden sich zahlreiche Nachschlagewerke, ferner fast sämtliche badische und eine Reihe sonstiger wissenschaftlicher Zeitschriften. An jedem Montag abend werden die neuesten Erwerbungen eine Woche lang zur Einsicht aufgelegt und können beim Aufsichtsbureau auf die nachfolgende Woche zum Entleihen vorgemerkt werden. (Karlsruh. Sta.)